

Erläuterungen zum Fragebogen zur Feststellung der Pflichtversicherung kraft Gesetzes als selbständig Tätiger bzw. zum Antrag auf Pflichtversicherung als selbständig Tätiger

V021

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,

für die Feststellung einer Pflichtversicherung als selbständig Tätiger steht der Vordruck V020 zur Verfügung. Sind Sie Gewerbetreibender in einem Handwerksbetrieb, verwenden Sie bitte den Vordruck V010. Achten Sie bitte darauf, dass der Antragsvordruck vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.

Die Beiträge können durch Abbuchung oder Überweisung gezahlt werden; sie sollten möglichst monatlich durch Abbuchung gezahlt werden. Das Abbuchungsverfahren (Lastschriftinzugsverfahren) von einem Konto bei einem Geldinstitut oder bei der Postbank empfiehlt sich als zeitgemäße, sichere und Kosten senkende Zahlungsweise. Darüber hinaus verbinden Sie hiermit folgende Vorteile:

- Die Beiträge werden termingerecht von Ihrem Konto abgebucht. Sie erhalten von Ihrem Geldinstitut eine Bestätigung.
- Änderungen der Beitragshöhe, die z. B. durch die jährliche Neufestsetzung der Beitragsbemessungsgrenze oder durch die Änderung des Beitragssatzes eintreten können, werden von uns rechtzeitig berücksichtigt und Ihnen mitgeteilt.
- Sie können die Beitragszahlung nicht vergessen.

Die nachstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten des Antrags sollen Ihnen das Ausfüllen erleichtern. Wir hoffen, Ihnen und uns hierdurch Rückfragen ersparen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

Pflichtversicherung für selbständig Tätige

Die gesetzliche Rentenversicherung unterscheidet bei selbständig Tätigen zwischen einer **Pflichtversicherung kraft Gesetzes** und einer **Pflichtversicherung auf Antrag**.

Pflichtversicherung kraft Gesetzes

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind kraft Gesetzes, d. h. ohne dass es eines entsprechenden Antrags bedarf, insbesondere folgende Selbständige versicherungspflichtig:

- **Lehrer und Erzieher**, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (z. B. selbständige Tennis-, Golf-, Reit-, Schwimm-, Fahrlehrer, ferner Lehrbeauftragte / Dozenten an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen und an sonstigen - auch privaten - Bildungseinrichtungen).
Zur Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern beachten Sie bitte den entsprechenden Abschnitt zu Ziffer 2 und 3.
- **Pflegepersonen**, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (z. B. selbständige Krankenschwestern, Krankenpfleger, überwiegend auf ärztlicher Anordnung tätige Physiotherapeuten / Krankengymnasten, Masseur, Ergotherapeuten / Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten).
Zur Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern beachten Sie bitte den entsprechenden Abschnitt zu Ziffer 2 und 3.
- **Hebammen und Entbindungspfleger**
- **Künstler und Publizisten** nach Maßgabe des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Künstler und Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht nur vorübergehend selbständig erwerbstätig Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt oder als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist.
Die Rentenversicherungspflicht wird durch eine Meldung des Künstlers bzw. Publizisten bei der Künstlersozialkasse, Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven, ausgelöst.
- **Gewerbetreibende im Handwerksbetrieb**, die in der Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt. Nähere Erläuterungen können Sie dem Merkblatt V015 entnehmen. Für die Klärung der Versicherungspflicht von Gewerbetreibenden in Handwerksbetrieben ist der Vordruck V010 zu verwenden.
- **Selbständige mit einem Auftraggeber**, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und die auf Dauer und im Wesentlichen nur für **einen** Auftraggeber tätig sind.
Der so definierte Personenkreis der Selbständigen zeichnet sich danach nicht durch die Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen, sondern vielmehr durch die o. g. typischen Tätigkeitsmerkmale aus.
Zur Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern und der Tätigkeit für nur einen Auftraggeber beachten Sie bitte die entsprechenden Abschnitte zu Ziffer 2 und 3.

- **Bezieher eines Existenzgründungszuschusses (sogenannte Ich-AG)**

Selbständig Tätige beantragen bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit den Existenzgründungszuschuss nach § 421I des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches - Arbeitsförderung -. Wird der Zuschuss bewilligt, erhält der Rentenversicherungsträger von der Agentur für Arbeit darüber eine Mitteilung. Eine Meldung des selbständig Tätigen an den Rentenversicherungsträger ist daher nicht notwendig.

Pflichtversicherung auf Antrag

Selbständig Tätige, die nicht zu den kraft Gesetzes pflichtversicherten Selbständigen zählen, sind nicht versicherungspflichtig. Sie können jedoch die Versicherungspflicht beantragen.

Eine selbständige Erwerbstätigkeit ist eine gewerbliche oder sonstige berufliche Tätigkeit, die nicht nur vorübergehend selbständig ausgeübt wird, also jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit.

Die Pflichtversicherung für die selbständig Tätigen tritt **nur auf Antrag** ein. Sie muss innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit oder nach dem Ende einer Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beim Rentenversicherungsträger beantragt werden. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags, frühestens mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind.

Ein Verzicht, d. h. Ausscheiden aus der Versicherungspflicht ist **nicht** möglich, solange eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird.

Ziffer 1

Angaben zur Person

Neben den persönlichen Angaben ist auch die Anschrift des Betriebssitzes bzw. Tätigkeitsortes für eine sachgerechte Prüfung Ihrer Versicherungsangelegenheit von Bedeutung. Die Angaben werden insbesondere für die Bestimmung der maßgebenden Beitragsberechnungsgrundlagen benötigt.

Ziffer 2 und 3

Art der Tätigkeit

Da die Art der ausgeübten Tätigkeit für das Vorliegen von Versicherungspflicht maßgeblich ist, bitten wir um eine kurze Beschreibung der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit.

Geringfügige Tätigkeit

Personen, die eine selbständige Tätigkeit in nur geringfügigem Umfang ausüben, sind versicherungsfrei. Die Versicherungspflicht wirkt sich in diesem Fall nicht aus.

Eine geringfügige selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn das Arbeitseinkommen aus dieser Tätigkeit im Monat regelmäßig 400,- EUR nicht übersteigt.

Bei Vorliegen von mehreren selbständigen Tätigkeiten beschreiben Sie bitte den Sachverhalt auf einem Sonderblatt, welches Sie dem Fragebogen beifügen.

Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Tätigkeit kann Auswirkungen auf die Versicherungspflicht haben.

Für selbständige Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen oder Selbständige mit einem Auftraggeber tritt Versicherungspflicht kraft Gesetzes **nicht** ein, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigen, deren Arbeitsentgelte **zusammen** regelmäßig 400,- EUR im Monat übersteigen.

Als Arbeitnehmer gelten auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen der beruflichen Bildung erwerben oder die versicherungsfrei bzw. von der Versicherungspflicht befreit worden sind (z. B. Bezieher einer Vollrente wegen Alters).

Entscheidend für die Versicherungspflicht eines Selbständigen ist insoweit die Höhe des Arbeitsentgeltes des im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit beschäftigten Arbeitnehmers.

Sofern Sie im Zusammenhang mit Ihrer selbständigen Tätigkeit Arbeitnehmer beschäftigen, bitten wir Nachweise (z. B. Arbeitsverträge, Anmeldungen bei der Einzugsstelle) beizufügen, aus denen die Anzahl der Beschäftigten und die Höhe des Arbeitsentgeltes, sowie der Beginn und ggf. das Ende der Beschäftigung hervorgehen.

Tätigkeit für einen Auftraggeber

Ein Selbständiger ist im Wesentlichen für **einen** Auftraggeber tätig, wenn er im Rahmen einer vertraglichen Ausschließlichkeitsbindung tätig ist oder wenn er mindestens fünf Sechstel seiner gesamten Betriebseinnahmen aus den zu beurteilenden Tätigkeiten allein aus der Tätigkeit für einen Auftraggeber bezieht. Von einer Dauerhaftigkeit der Tätigkeit für einen Auftraggeber ist auszugehen, wenn die Tätigkeit im Rahmen eines Dauerauftragsverhältnisses oder eines regelmäßig wiederkehrenden Auftragsverhältnisses erfolgt. Bei einer im Voraus begrenzten, lediglich vorübergehenden Tätigkeit für einen Auftraggeber (insbesondere bei projektbezogenen Tätigkeiten) wird grundsätzlich keine Dauerhaftigkeit dieser Tätigkeit für nur einen Auftraggeber vorliegen, wenn die Begrenzung innerhalb eines Jahres liegt; im Einzelfall kann auch bei längeren Projektzeiten keine Dauerhaftigkeit der Tätigkeit nur für einen Auftraggeber vorliegen. Hierfür ist im Zeitpunkt der Aufnahme des Auftrags eine vorausschauende Betrachtung vorzunehmen.

Als Auftraggeber kommt jede natürliche und juristische Person in Betracht. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetz und verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 291, 319 Aktiengesetz sowie Kooperationspartner gelten als ein Auftraggeber.

Vorlage von Nachweisen über die selbständige Tätigkeit

Die Angaben zu Ihrer selbständigen Tätigkeit bitten wir in jedem Fall zu belegen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht: Handelsregistereintrag, Gewerbeanmeldung, Gewerbeurlaubnis, staatliche Zulassungserlaubnis, Gesellschaftsvertrag, steuerliche Anmeldung des Selbständigen beim Finanzamt, Vertrag über die Tätigkeit als Handelsvertreter, Vertrag über Auftragnehmerverhältnis mit Ausschließlichkeitsklausel, Verträge über die Beschäftigung von Arbeitnehmern.

Es können aber auch andere urkundliche Nachweise erbracht werden, soweit aus ihnen mit Sicherheit auf den Zeitpunkt der Aufnahme, die Ausübung und ggf. das Ende der selbständigen Tätigkeit geschlossen werden kann.

Ziffer 4

Beitragshöhe

Halber Regelbeitrag

Bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit können Sie ohne Nachweis des tatsächlich erzielten Arbeitseinkommens den halben Regelbeitrag zahlen, dem ein Arbeitseinkommen in Höhe von 50 v. H. der Bezugsgröße zugrunde liegt. Die Bezugsgröße ergibt sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Sie wird jährlich neu festgesetzt.

Regelbeitrag

Ohne Nachweis des tatsächlich erzielten Arbeitseinkommens können Sie den Regelbeitrag zahlen. Dem Regelbeitrag liegt ein Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße zugrunde.

Einkommensgerechte Beiträge

Wenn Sie an einer einkommensbezogenen Rente interessiert sind, können Sie bei Nachweis eines von der (halben) Bezugsgröße abweichenden höheren oder niedrigeren Arbeitseinkommens einkommensgerechte Pflichtbeiträge zahlen.

Bei der Berechnung der einkommensgerechten Beiträge sind Höchst- und Mindestbeiträge zu beachten. Dabei kann nur ein Arbeitseinkommen bis zur Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (Höchstbeitrag) berücksichtigt werden. Der Mindestbeitrag richtet sich nach der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage.

Das voraussichtliche jährliche Arbeitseinkommen (bezogen auf das Kalenderjahr) ist für die einkommensgerechte Beitragszahlung nachzuweisen. Als Nachweis können - solange kein Einkommensteuerbescheid über die Zeiträume, in denen die versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde, vorliegt - u. a. eine Bescheinigung des Steuerberaters oder - sofern kein Steuerberater beauftragt wird - eine eigene gewissenhafte vorausschauende Schätzung nach den Gewinnermittlungsgrundsätzen des Einkommensteuerrechts dienen. Ferner sind Sie auch berechtigt, eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Person,
- Höhe der Einkünfte aus der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit,
- das Kalenderjahr, dem die Einkünfte steuerrechtlich zuzuordnen sind.

Für die Feststellung des Arbeitseinkommens sind grundsätzlich die Einkünfte (Gewinn) aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit von Bedeutung.

Arbeitseinkommen

Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte **Gewinn aus einer versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit**. Einkommen ist als **Arbeitseinkommen** zu werten, wenn es als solches nach dem **Einkommensteuerrecht** zu bewerten ist.

Unter **Arbeitseinkommen** ist daher - je nachdem, wie der steuerliche Gewinn nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist - entweder der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Kalenderjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Kalenderjahres oder der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben zu verstehen.

Zu den Betriebsausgaben gehören alle Aufwendungen, die durch die versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit veranlasst worden sind. Das sind insbesondere:

Aufwendungen für Betriebsräume (Miete, Beleuchtung, Heizung, Reinigung), Aufwendungen für Hilfskräfte (Lohn, Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge), Aufwendungen, wie sie sonst als Werbungskosten von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden, soweit sie bei der Ausübung der versicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit entstanden sind (z. B. Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden sowie Abschreibung für Abnutzung und Substanzverringerung).

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens dürfen nicht abgesetzt werden:

- Sonderausgaben, das sind insbesondere:
Versicherungsbeiträge (Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall-, Lebens-, Haftpflichtversicherung u. a. m.), Beiträge an Bausparkassen, Kirchensteuer, Spenden für gemeinnützige Zwecke, Verluste aus anderen Veranlagungszeiträumen,
- Sonderfreibeträge, das sind Altersentlastungsbeträge und Haushaltsfreibeträge,
- außergewöhnliche Belastungen.

Bitte beachten: Bestimmte Selbständige (z. B. Gesellschafter-Geschäftsführer), die auf Antrag versicherungspflichtig sind, werden steuerrechtlich wie abhängig Beschäftigte behandelt. Sie erzielen zwar Einkünfte aus **nichtselbständiger** Arbeit; für die Berechnung der einkommensgerechten Pflichtbeiträge werden aber diese Einkünfte den Einkünften aus **selbständiger** Arbeit gleichgestellt und gelten insoweit als Arbeitseinkommen.

Wichtige Hinweise zur Beitragszahlung

Die Berechnung der einkommensgerechten Beiträge erfolgt regelmäßig auf der Grundlage des Arbeitseinkommens aus dem letzten Einkommensteuerbescheid. Weicht das Arbeitseinkommen des laufenden Kalenderjahres hiervon im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens 30 v. H. ab, kann **auf Antrag** von einer "Sozialklausel" Gebrauch gemacht werden. D. h., für die Berechnung der einkommensgerechten Beiträge wäre dann zukünftig vom - geringeren - laufenden Arbeitseinkommen auszugehen.

Das abweichende Arbeitseinkommen ist durch entsprechende Unterlagen (z. B. durch eine Bescheinigung des Steuerberaters) vom Versicherten zu belegen. Hierzu gehört auch eine Prognose über die Entwicklung des Arbeitseinkommens für die nächsten Monate (gewissenhafte Schätzung).

Ziffer 5

Zahlungsweg

Wenn Sie dem Rentenversicherungsträger durch Ihre Unterschrift eine Ermächtigung zur monatlichen Abbuchung von Ihrem Konto erteilen, so stellen Sie damit sicher, dass Ihre Beiträge termingerecht und in der richtigen Höhe gutgeschrieben werden. Versicherungsrechtliche Nachteile (z. B. Fristversäumnisse) können nicht eintreten.

Die Beiträge können aber auch vom Konto einer anderen Person abgebucht werden, wenn dem Rentenversicherungsträger die Ermächtigung dazu erteilt wird. In diesem Fall ist die Unterschrift des Kontoinhabers erforderlich.

Versicherte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können nur dann am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wenn sie oder eine von ihnen mit der Beitragszahlung beauftragte Person / Firma über ein Konto bei einem Geldinstitut in der Bundesrepublik Deutschland verfügen.

Überweisung

Wenn Sie die Beiträge überweisen wollen, so benutzen Sie bitte nur die Konten, die Ihnen der Rentenversicherungsträger in dem Bescheid über die Beitragszahlung mitteilen wird.

Hinweise zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge

Seit dem 01. Januar 2002 wird die zusätzliche Altersvorsorge durch Zulagen bzw. Steuervergünstigungen staatlich gefördert (sogenannte "Riesterrente"). Die Inanspruchnahme der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge ist freiwillig. Sie setzt voraus, dass Sie zu dem im Gesetz genannten förderberechtigten Personenkreis gehören. Hierzu zählen u. a. alle Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Durch die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung - sei es kraft Gesetzes oder auf Antrag - gehören Sie zum förderberechtigten Personenkreis und können die staatliche Förderung für eine zusätzliche Altersvorsorge in Anspruch nehmen. Darüber hinaus kann auch Ihr Ehegatte eine Förderung für einen eigenen Altersvorsorgevertrag erhalten, selbst wenn er nicht unmittelbar zum förderberechtigten Personenkreis gehört.

Auskünfte zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge erhalten Sie in den Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.